



Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz, 11019 Berlin

Herrn
Frank Rinck
Mitglied des Deutschen Bundestages
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Dr. Patrick Graichen
Staatssekretär

Scharnhorststr. 34-37
10115 Berlin

Postanschrift:
11019 Berlin

Tel. +49 30 18 615-6970
Fax +49 30 18 615-7064

BUERO-ST-GR@bmwi.bund.de

www.bmwk.de

Schriftliche Frage an die Bundesregierung im Monat November 2022
Frage Nr. 11/158

Berlin, 18.11.2022

Seite 1 von 2

Sehr geehrter Herr Abgeordneter,

namens der Bundesregierung beantworte ich Ihre Frage wie folgt:

Frage:

Gibt es nach Kenntnis der Bundesregierung schriftliche Vereinbarungen von den regionalen Behörden für die Biogasanlagen zu den neuen Bestimmungen beim aufgehobenen Biogasdeckel bzw. reicht dazu eine Anzeige dort aus, sowie wie viele Biogasanlagen haben ihre Produktion über die Höchstbemessungsleistung nach Kenntnis der Bundesregierung bereits ausgeweitet?

Antwort:

Mit der vom Deutschen Bundestag in 2./3. Lesung am 6. Oktober 2022 beschlossenen Novelle des Energiesicherheitsgesetzes (EnSiG 3.0) wurden im Erneuerbaren-Energie-Gesetz (EEG) unter anderem auch Anreize für eine höhere Stromproduktion von Biogasanlagen mit befristeter Aufhebung des Deckels für einen 80-prozentigen Gülleeinsatz gesetzt. Die Regelung trat am 13. Oktober in Kraft. Sie steht aber derzeit noch unter beihilferechtlichen Vorbehalt. Zur Umsetzung der neuen gesetzlichen Regelungen im EEG bedarf es keiner schriftlichen Vereinbarungen von regionalen Behörden. Die Anlagenbetreiber haben gegenüber den



Seite 2 von 2

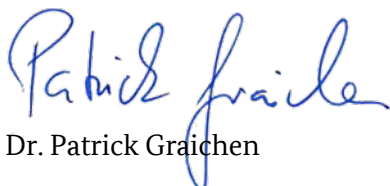
Netzbetreibern die notwendigen Nachweise, zum Beispiel zum Gülleinsatz, zu erbringen.

Gleichzeitig wurden auch die Produktionsobergrenzen im Baugesetzbuch (BauGB) für Biomasse befristet ausgesetzt. Die Änderungen dienen dazu, dass Biogasanlagen kurzfristig ohne bauliche Veränderungen ihre Produktion erhöhen können. Eine Anzeige ist dafür nicht erforderlich.

Weiter wurden begleitend Erleichterungen im Genehmigungsrecht geschaffen. Die Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) hat mit dem „Vollzugshinweis zum Immissionsschutz in der Gasmangellage“ für bestehende und für eine flexibilisierte Energieerzeugung ausgelegte Biogasanlagen die Möglichkeit geschaffen, die genehmigte Kapazität zeitlich befristet über ein Anzeigeverfahren auszuweiten, sofern Mindestanforderungen u.a. an die Anlagensicherheit erfüllt sind. Vereinbarungen mit regionalen Behörden sind dazu nicht erforderlich.

Wie viele Biogasanlagen von der Möglichkeit im Genehmigungsrecht Gebrauch gemacht haben, ist der Bundesregierung nicht bekannt.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Patrick Graichen